



Drucksachen-Nr. **X/1035**

Bad Schwalbach, den 05.07.2019

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Maria Kenn

## Flüchtlingsdienst, Migration

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	12.08.2019		nein
Ausschuss für Jugend, Bildung und Soziales	15.08.2019		ja
Kreistag	27.08.2019		ja

Titel

**Ergänzung zum Antrag Nr. 11/19 Anfrage der FDP Kreistagsfraktion vom 25.02.2019 zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen; hier: Stellungnahme der Verwaltung**

### Erläuterung zu Punkt 4

Es wird um Erläuterung gebeten, aus welchen Gründen die Beschäftigungsquote so gering ist, was beabsichtigt ist, um die Quote zu erhöhen und es wird um Vorlage von Vergleichszahlen aus den Nachbarkreisen gebeten.

Die Beschäftigungsquote wird u.a. beeinflusst durch:

- Mangelnde Sprachkenntnisse
- Fehlende berufliche Qualifikationen
- Schul- und Berufsabschlüsse aus den Heimatländern werden nicht anerkannt
- Infrastruktur des Kreises
- Tätigkeiten im Helferbereich sind gering

Die erwerbsfähigen Bleibeberechtigten werden wie alle SGB II Hilfeempfänger vom Fallmanagement des Kommunalen JobCenters betreut und in Arbeit vermittelt. Aufgrund der oben genannten Gründe ist eine sofortige Integration in den Arbeitsmarkt in den meisten Fällen nicht möglich, daher sind vorbereitende Maßnahmen (Sprachkurse, Qualifizierungsmaßnahmen, Unterstützung für die Anerkennung eines Schul-/Berufsabschlusses und anderes) notwendig, die längere Zeiträume in Anspruch nehmen. Belastbare Vergleichszahlen zu den Beschäftigungsquoten von erwerbsfähigen Bleibeberechtigten in anderen Landkreisen liegen der Verwaltung nicht vor. Vergleichszahlen können eventuell vom Statistikdienst der Bundesagentur für Arbeit erfragt werden.

Personen im Wartestatus (Asylbewerber, Geduldete oder andere Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) können nicht auf dasselbe Unterstützungsangebot zurückgreifen, wie die SGB II-Leistungsbezieher. In Einzelfällen können sie das Beratungsangebot der Bundesagentur für Arbeit nutzen. Kosten für Sprachkurse oder

andere Qualifizierungsmaßnahmen werden jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen übernommen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz selbst kennt so gut wie kein Instrument zur Förderung der Integration in Arbeit.

Zahlen zu Beschäftigungsquote der Personengruppe im Wartestatus aus anderen Kreisen liegen der Verwaltung ebenfalls nicht vor, weil sie nicht zentral erfasst werden. Da die Vermittlung in Arbeit nicht Bestandteil des gesetzlichen Auftrages des Asylbewerberleistungsgesetzes ist, wird hierüber keine Statistik geführt.

(Kilian)  
Landrat